

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (BremLPartVerfG)**

Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz und seiner Überarbeitung ist der richtige und sinnvolle Weg in Richtung auf die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe eingeschlagen worden. Seit dem 1. August 2001 ist das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft und am 1. Januar 2005 ist auch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts in Kraft getreten. Die Beratungen und die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre haben gezeigt: Die Lebenspartnerschaft ist ein eigenständiges Rechtsinstitut, dessen Akzeptanz – ebenso wie die damit verbundenen rechtlichen Regelungen – Gemeingut geworden sind. Unabhängig hiervon ist es ein grundrechtliches Gebot bestehenden Diskriminierungen weiter abzubauen.

Ein Vergleich zwischen die Kostenregelungen der Eheschließung und der Eintragung einer Lebenspartnerschaft zeigt, dass homosexuelle Paare bei der Eintragung einer Lebenspartnerschaft gebührenrechtlich schlechter gestellt sind als heterosexuelle Paare bei einer Eheschließung. Trotz der persönlichen und rechtlichen Bedeutung der Eintragung einer Lebenspartnerschaft für homosexuelle Paare, wird in der bisherigen Eintragungspraxis keine dieser Bedeutung entsprechende würdige Form der Eintragung realisiert. Wie auch die fehlende Möglichkeit der Anwesenheit von Zeugen, stellt dies eine sachlich nicht zu begründende Benachteiligung von Homosexuellen dar.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (BremLPartVerfG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (BremLPartVerfG) vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 213), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt eingefügt:

Die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in einer der Bedeutung der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden. Bei der Begründung der Lebenspartnerschaft können zwei Zeugen zugegen sein.

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In die Urkunde werden die Vornamen der Lebenspartner und die von ihnen vor und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Namen, akademische Grade, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt, Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Wohnort anwesender Zeugen aufgenommen.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei folgenden Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind an Gebühren zu erheben:

	€
1. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
1.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	33
1.2 wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	55
2. Aufnahme einer Versicherung an Eides Statt	17
3. Erteilung einer Urkunde über Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	7
4.1 Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	17
4.2 öffentliche Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	7
4.3 Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1	7

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Björn Tschöpe,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Klaus Möhle,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Oliver Möllenstädt,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP